

Entschädigungssatzung

Die Verbandsversammlung des Müllabfuhrzweckverbandes „Rheingau“ hat in ihrer Sitzung am 13. 09. 1990 diese Entschädigungssatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§ 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.d.F. vom 24.06.1987 (GVBl. I. S. 420) sowie §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I. S. 419) in Verbindung mit den §§ 8 und 11 der Satzung des Müllabfuhrzweckverbandes „Rheingau“ vom 17.02.1978 hat die Verbandsversammlung am 13. 09. 1990 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

In diese Lesefassung sind die 1. Änderung vom 17.12.1991, die 2. Änderung vom 25.10.2001, 3. Änderung vom 27.11.2012 und die 4. Änderung vom 30.10.2018 eingearbeitet.

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalles

(1)

Mitglieder der Verbandsorgane erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 0,50 € pro Sitzung der Tätigkeit der Organe oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

(2)

Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, wenn nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

(3)

Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden.

§ 2
Aufwandsentschädigung

(1)
Mitglieder der Verbandsorgane und Schriftführer sowie sonstige notwendig anwesende Bedienstete des Verbandes oder der Verbandsgemeinden erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Tätigkeit der Organe oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- €
Finden am gleichen Tag, unmittelbar hintereinander, Sitzungen statt, wird nur Sitzungsgeld für eine Sitzung gezahlt.

(2)
Für die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben erhalten der Verbandsvorsitzende und der Vorsitzende der Verbandsversammlung des Verbandes eine Aufwandsentschädigung (§§ 8 und 11 der Satzung des Müllabfuhrzweckverbandes „Rheingau“).

(3)
Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 beträgt monatlich:

- a) für den Verbandsvorsitzenden 285,-- €
- b) für den Vors.d.Verbandsvers. 30,-- €

(4)
Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 3 werden neben dem Verdienstausfall der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 monatlich im voraus gezahlt.

§ 3
Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 4
Inkrafttreten

(1)
Diese Entschädigungssatzung tritt mit ihrer 2. Änderung am 1. Januar 2002 in Kraft.

Walluf/Rheingau, den 30. Oktober 2018
gez.
Patrick Kunkel
Bürgermeister und Verbandsvorsteher